



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 24. März 2014
(OR. en)**

8115/14

SOC 217

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/RAT

Nr. Vordok.: 12000/13 SOC 576

Betr.: Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

– Ernennung von Frau Emanuela PROCOLI zum stellvertretenden Mitglied (Italien) als Nachfolgerin des ausscheidenden stellvertretenden Mitglieds Frau Carla ANTONUCCI

1. Das Generalsekretariat des Rates ist davon unterrichtet worden, dass Frau Carla ANTONUCCI als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der genannten Agentur in der Gruppe der Regierungsvertreter (Italien) ausgeschieden ist.

2. Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2062/94, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Rat ernannt.

3. Gemäß dem üblichen Verfahren hat die italienische Regierung für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 7. November 2016, folgende Kandidatin vorgeschlagen:

Frau Emanuela PROCOLI
Ministero del lavoro e delle politiche sociali
Via Fornovo 8
IT-00192 ROMA
Mobilteil: + 39 646-834-4059
E-Mail: *EProcoli@lavoro.gov.it*

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - (a) den in der Anlage enthaltenen Beschluss des Rates zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz als A-Punkt annehmen und
 - (b) den Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichen lassen.

ANLAGE

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ersetzung eines stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 2. Dezember 2013² hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für die Zeit bis zum 7. November 2016 ernannt.
- (2) Nach dem Ausscheiden von Frau Carla ANTONUCCI ist der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds in der Gruppe der Arbeitgebervertreter frei geworden.
- (3) Die italienische Regierung hat eine Kandidatin für den frei gewordenen Sitz vorgeschlagen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/95 vom 29. Juni 1995 (ABl. L 156 vom 7.7.1995, S. 1), die Verordnung (EG) Nr. 1654/2003 vom 18. Juni 2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 38) und die Verordnung (EG) Nr. 1112/2005 vom 24. Juni 2005 (ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 5).

² ABl. C 360 vom 26.4.2013, S. 8.

Artikel 1

Frau Emanuela PROCOLI wird als Nachfolgerin von Frau Carla ANTONUCCI für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 7. November 2016, zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
